

und auf die kündigste Art Ihre Staaten, nemlich Ihre Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, alle Staaten Seiner Preussischen Majestät ohne Ausnahme, und Seine Majestät der König von Preussen alle Staaten, welche Ihre Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, in Deutschland besizet, zu garantiren.

Art. 9. Seine Majestät der König von Groß-Brittannien werden, ausser der Particulair-Guarantie gegenwärtigen Tractats in seinem ganzen Umfange, womit Sie sich haben charginen wollen, annoch über sich nehmen, und Dero Sorgfalt denen Bemühungen der beyden hohen contrahirenden Theile mit beyzufügen, um solchen nicht allein von der Republic der vereinigten Niederlande garantiren zu lassen, sondern auch vom ganzen Reiche, und in dem künfftigen General-Frieden inseriren, einschliessen und garantiren zu lassen, und von allen Mächten, die daran Theil nehmen werden, alle Staaten und Lande Seiner Majestät des Königes von Preussen, und besonders den Friedens-Tractat von Breslau, und den gegenwärtigen Friedens-Tractat, eben so, wie die Staten und Lande Ihre Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen.

Art 10. Seine Majestät der König von Pohlen, Chur-Fürst von Sachsen soll in diesen Frieden auf den Fuß der Convention von Hannover vom 26. August dieses Jahres mit eingeschlossen seyn.

Art. 11. Seine Majestät der König von Groß-Brittannien, als Chur-Fürst von Braunschweig, Lüneburg, soll in diesem Frieden mit begriffen seyn, wie auch das Durchlauchtige Haus Hessen-Cassel mit allen seinen Landen und Staaten in Deutschland.

Art. 12. Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht von der Pfalz ist nahmentlich, und besonders in diesem Friedens-Tractat eingeschlossen und begriffen, mit allen Dero Landen und Staaten, von was Nahmen, Natur und Art sie seyn können, und gedachte Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht sollen vollkommen und gänglich in alle Dero obgemeldete Erb-Lande wieder eingesetzt und restituiret werden, und alle Expressionen an Gelde, Sourage und Quartier vor die Truppen, wieder Willen Seiner Chur-Fürstliche Durchlaucht gänglich in allen Dero Landen cessiren, so bald gedachte Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht in etard der Erkennung Seiner Majestät des Kayfers und der Stimme von Böhmen eben dieselben Declarationes wird gethan haben, als Seine Majestät der König von Preussen, Chur-Fürst von Brandenburg in diesen gegenwärtigen Tractat thun will.

Art.